



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Corveyschen Geschichtsquellen

Wigand, Paul

Leipzig, 1841

§ 33. Das Chronicon Corbeiense und Kritik der einzelnen Fragmente. J. 815
- 824.

urn:nbn:de:hbz:466:1-15108

der Kreck zwischen dem Lantgrave und dem Herzog Heinrich sich geendet, haben die von Hoxer vor den Durchzug des Landgraven dem Herzog von Brunschwig geben müssen sechs tausent Richebdaler, das sie auch das spolierte Gut in die Stadt genommen hatten".

„Anno 1552 den 10. Jan. ist dat Wasser so groß gewesen, daß es zu Hoxer auf den Piler ginck, und zu Munden auf den Homissen Altar in der Kerken".

Obige Ausführungen beweisen, daß einem Sammler, wie Paullini, noch manches Handschriftliche zu Gebote stand, was sich seitdem verloren hat. Wäre es nur bessern Händen aufbewahrt worden.

§. 33.

Wir haben bisher gesehen, wie so Manches, was Falke, als aus gleichzeitigen Quellen enthoben, anführt, in Paullini's Sammlungen seine Grundlage hatte, sowie es wohl als erwiesen anzunehmen ist, daß er von diesem eine handschriftliche Geschichte Corveys und zugleich eine Chronik erbt, die er für gleichzeitig und völlig ächt hielt. Immer fragt es sich aber: Wie weit ist Paullini, wie weit ist Falke gegangen? Und indem wir uns nun zu dem eigentlichen „Chronicon Corbeiense“, welches uns Falke als zusammenhängendes und selbständiges Stück hinterließ, wenden, so könnte es wohl sein, daß dieses seine eigene Composition war, die er dem Paullini'schen Chronikon anreihete oder zur Seite stellte. Ebensovohl läßt sich aber auch denken, daß die ihm in den letzten Jahren seines Lebens scharf zu Leibe gehende Kritik ihn bedrängte, ihn zweifelhaft machte, und daß er mit jenem an Scheidt gegebenen Auszug sich loszukaufen gedachte, indem er hier Dasjenige aus Paullini's Chronik aufnahm, was er für unzweifelhaft ächt hielt und neben die Fasti stellen zu können meinte.

Die erschienenen kritischen Schriften haben das Chronikon aufs schärfste beleuchtet und überall erwiesen, daß es ein späteres, aus mancherlei Quellen zusammengestoppertes, mit Verfälschungen ausgestattetes Machwerk sei. Ich darf solchen gründlichen Vorarbeiten nur folgen, indem ich die ganze kritische Untersuchung zu ergänzen und manchen übriggebliebenen Zweifel zu lösen suche.

Wenn ich mich nun zu dem Eingang der Chronik wende, welcher mit dem Jahr 768 beginnt und rasch zur Stiftung Corveys übergeht, so haben wir hier erwiesen gesehen, daß ältere Quellen benutzt, ja fast wörtlich excerptirt wurden, namentlich die „Transl. S. Viti“ und die „Vita Adalhardi“, daß aber zugleich Manches eingeschoben und die Reihenfolge der Begebenheiten durcheinander geworfen wurde.

1) Es ist als auffallend gerügt worden, daß die Chronik die beiden Adalharde, den älteren und jüngeren, nicht unterscheidet. Diese Unachtsamkeit ist schon alt bei den Corveyschen Sammlern. Legner wirft in seiner Corveyschen Geschichte beide Adalharde zusammen. Paullini trennt sie erst in seinen spätern Werken. Falke spricht in seinem „Entwurf“ auch nur vom „ersten Abt Adalhardus“. In der Folge wäre aber ein solches Versehen bei ihm unmöglich gewesen, und ebenso wenig konnte er, bei einem beabsichtigten Falsum, eine Quelle, wie die „Transl. S. Viti“, zum Grunde legen, wenn wir ihm nicht jede Consequenz absprechen wollen. Falke bestritt wiederholt die Ächtheit der „Translatio“ als eines gleichzeitigen Monuments und ließ darüber eine Abhandlung drucken¹⁾. Die Verfasser der Preisschrift²⁾ haben mit Grund vermuthet, daß ein Rechtsstreit Corveys es wünschenswerth gemacht habe, die Schrift als eine untergeschobene

1) „Braunsch. Anz.“ (1749, St. 2).

2) U. a. D., S. 94.

zu beseitigen. Ich habe zwar jene gedruckte Abhandlung nicht zur Hand, aber sein handschriftliches Gutachten über die Corveysche Kirchenfreiheit, in dem Rechtsstreit mit Paderborn, behandelt denselben Gegenstand, und der Autor der „Translatio“ ist der Hauptgegner, den er aus dem Wege zu schaffen sucht, um zu beweisen, daß Corvey nicht in der Paderbornschen Diöcese und nicht mit Erlaubniß des Bischofs Hathumar, welcher schon todt gewesen, sei gegründet worden¹⁾. Er behauptet, zur Zeit Karl's des Großen sei noch gar kein Bischof von Paderborn gewesen, und dem Autor der „Transl. S. Viti“ könne er nicht für einen *Scriptor coetaneus et fide dignus*, vielmehr nur für einen Betrüger halten. Er legt ihm grobe Ignoranz zur Last, daß er *Adalardum seniozem* nicht gekannt. Er verwirft es gänzlich, daß der Ort Hethi im Solling, wo zuerst Corvey errichtet wurde, zur Paderbornschen Diöcese solle gehört haben, und rechnet ihn vielmehr zum Gau *Suilbergi*²⁾. Er sucht zu deduciren, daß aus dem Immunitätsprivileg die Befreiung von der Paderbornschen Jurisdiction herzuleiten sei³⁾. Maßlos und gemein ist das Schimpfen auf den Verf. der „Translatio“, und er spricht es klar aus, daß mit ihr das Hauptargument der Paderborner wegfalle, welche behaupteten, daß das Stift Corvey nebst seinem Territorium gleich anfangs unter der Jurisdiction des Bisthums gestanden habe. Dann kommt er mit ebensolcher Leidenschaft auf die Machinationen des

1) Auch Paullini behauptet dasselbe in einem Capitel seiner Geschichte: „Ob Hathumar erster Paderbornscher Bischof zu dem Corveyschen Kloster seinen Willen und Sawort gegeben“.

2) Fälschlich; vgl. meinen „Corveyschen Güterbesitz“, S. 43.

3) Welche Unwissenheit! Diese Immunität befreite blos von der weltlichen Gewalt. Aber schon Paullini liefert in seiner Geschichte ein Capitel: „Wie der Stiftungsbrief Kaiser Ludwig's des Frommen die Corveyer geistliche Jurisdiction beglaubige“.

Bischofs Meinwerk und vertheidigt die Corveyschen Ansprüche wie ein rechter Rabulist. Der grobe und gemeine Ton, der in dieser Streitschrift waltet, erinnert unwillkürlich an Paullini, und wirklich hat Falke die meisten Gründe bei dieser Vertheidigung von Paullini entlehnt, wie schon die Briefe des Letztern zur Genüge erweisen. Nur gegen den Verfasser der „Translatio“ hat dieser nicht polemisirt, weil er ihn fleißig als Quelle benützt und anführt, und somit würde auch hier der größere Verdacht auf Paullini fallen.

2) Das Chronikon führt die Stiftung Corveys auf Karl den Großen zurück, und während ächte Quellen, namentlich die „Transl. S. Viti“, nur andeuten, daß dieser Kaiser auch ein klostertliches Institut, als Erforderniß für das eroberte und bekehrte Sachsenland, angesehen habe, sagt unsere Chronik, daß bei einer Reichsversammlung die Sache sei berathen worden, und setzt hinzu: „Placuit universis, ut etiam in media Saxonia, secus fluvium Uuisera, religio monastica institueretur, sed opus propter varia et multiplicia impedimenta inchoari non potuit“. Das Wahre ist, daß Ludwig die Anlegung eines Klosters 815 befohl und die Verlegung desselben aus dem Sollinger Wald, wo es errichtet war, an die Weser im Jahr 822 genehmigte. Das Urkundliche ist: 1) die berühmte Dotationsurkunde von 824, durch welche das Stift ein reiches Besizthum, die königliche Villa Huxori, geschenkt erhielt, in deren Eingange es heißt: „Neminem fidelium nostrorum dubitare credimus, quam magnum quondam Dominus et genitor noster Karolus Christianissimus imperator cum Saxonibus subiit laborem, ut eos ad cognitionem verae fidei adduceret, quod etiam divina gratia cooperante, sicut optavit, effecit. Nos vero in ejus solio, superni Numinis dono, sublimati, cuidam venerabili viro, Adalhardo seni, Abbati ex monasterio, cui vocabulum est Corbeia, in eadem provincia Saxoniae

ob mercedis nostrae augmentum monasterium construere jussimus“; 2) das Immunitätsprivileg von demselben Jahre ¹⁾).

Wie man aber im Mittelalter alles Große und Wichtige gern auf Karl den Großen zurückführte, so hatte sich auch im Stift die Sage gebildet, Karl habe schon das Kloster errichten wollen und für seine Dotation gesorgt. Um dieser Sage fortzuhelfen, suchte man sie in Urkunden zu fassen, und wirklich theilt Paullini in seiner „Corveyschen Geschichte“ zwei kaiserliche, aus Paderborn vom J. 820 datirte Urkunden mit, worin die Dotation sowohl als die Immunitätsprivilegien vom Kaiser Ludwig auf den Grund der von Karl bereits erhaltenen Verleihungsurkunden bestätigt werden. Er gibt zwar auch die ächte Dotationsurkunde, von der ihm eine Abschrift mochte in die Hände gefallen sein, und sucht den Zusammenhang mit der obigen so viel als möglich herzustellen; das Immunitätsprivileg aber, welches nach dem Original in den „Monum. Paderb.“ erschienen war, theilt er nur als eine offenbar falsche Urkunde, die er zu Corvey nicht gefunden habe, mit. So wenig kannte Paullini die Corveyschen Quellen! Rechnen wir nun hinzu, daß er das Original der ächten Dotationsurkunde niemals zu sehen bekam und noch im Jahr 1692, wo er zum dritten Mal Corveysche Geschichte schrieb, über die Ächtheit in Zweifel war und um eine authentische Abschrift bat, so schließen wir mit Grund, daß das Stift die ächte Urkunde damals noch verheimlichte und von jenen falschen Diplomen Gebrauch machte, bis durch Overham und Schaten alle Originale (wenn gleich sehr fehlerhaft abgeschrieben) zum Druck befördert wurden. Von den verfälschten Urkunden habe ich im Archiv keine Spur mehr entdeckt; Paullini glaubte aber fest

1) Schaten, „Ann. Paderb.“ ad a. 824.

an ihre Ächtheit und gründete sowohl seine erste Corveysche Geschichte, als alle späteren Arbeiten darauf¹⁾. Schon Legner legte sie zum Grunde, doch ohne sie ausdrücklich anzuführen.

Im Eingang der ersten Urkunde heißt es: „Quidam monachi, cum venerabili eorum praeposito nomine Walone, ex monasterio, quod nova Corbeia nuncupatur, eorumque familiaribus consiliariis nostris, in presentiam culminis nostri adducti, attulerunt domini ac genitoris nostri Caroli excellentissimi Imperatoris, quoddam praeceptum, in quo continebatur, qualiter item Christianissimus Imperator praefatum monasterium in honorem S. Stephani protomartyris Christi super fluvium Wisera, in villa regia, in loco nuncupato dudum Huxori Adelhardo cuidam seni Abbati, germanoque suo Waloni construi ac fabricari praecepisset, obsecrantes clementiam serenitatis nostrae, ut pro majori firmitate ac certiori studio securitatis nostrae consuetudines sigillo super hoc praeceptum paterno ac regali affectu confirmari deberet“. In der zweiten, gleichzeitig aus dem Placitum zu Paderborn datirten Urkunde heißt es: „Aderant intercessores fideles nostri monachi ex mon., quod nova Corbeia nuncupatur, cum venerabili eorum praeposito... ostenderunt nobis ad relegendum quoddam praeceptum domini ac genitoris nostri excellentissimi Imperatoris, in quo continebatur, qualiter item piissimus Imperator Augustus idem monasterium in regione Saxoniae, super fluvium Wisera in villa regia... construi... praecepisset, insuper etiam ipsum mon. Corbeiam cum omnibus ad se pertinentibus vel adspicientibus, sub immunitatis tuitione sua atque defensione suscipere constituisset“.

Der Zusammenhang der Chronikstelle mit diesen erdichteten Urkunden ist leicht zu erkennen. Von Falke kann sie

1) Vgl. „Zeitkürzende Lust“, S. 741.

nicht herrühren, denn zu seiner Zeit waren schon alle ächte Corveysche Urkunden bekannt. Paullini baute aber in allen seinen Schriften darauf fort. Es ließ sich jedoch nicht bestreiten, daß das Kloster erst unter Ludwig wirklich errichtet wurde. Deshalb sagt er schon in seiner Corveyschen Geschichte, die verwirrten Kriegs- und Reichshändel hätten Karl's Plan gehindert. Den Hörterschen Chronisten¹⁾ läßt er erzählen: „Huxori ante Karolum M. villa erat regia, in qua, capto Brunonisburgo, sanctissimum votum Deo redditurus excellentissimus Imperator novam Corbeiam exaedificare voluit. Intentio bona, licet ob alia et alia supervenientia bella, gravamina et impedimenta non perduxerit ad optatum finem. Filius autem Luothewicus... ad solium promotus paternum, monasterium istud per Adalardum, virum valde devotum, erigi jussit. Qui vero Adalardus, contra votum Karoli, non in villa Huxori, sed in Sollingio sylva struxit“.

An einem andern Orte²⁾ erzählt Paullini: „Ludov. Pius asserit: in placito Paderbornensi a. 815 adductos fuisse monachos novae Corbejae, monstrantes ei praeceptum genitoris sui, in quo continebatur, qualiter Karolus monasterium in villa regia Huxori in honorem S. Stephani construi mandaverit. Igitur contra intentionem Karolinam Adalhard junior ex singulari zelo in sylva Sollingensi primum condiderat“. Erst in dieser spätern Arbeit wird der jüngere Adalhard vom älteren getrennt. Die Stelle des „Chron. Hux.“ erregt begründete Zweifel gegen seine Ächtheit. Vergleichen wir aber das „Chron. Corbeiense“ damit, so drängt

1) „Chronicon Huxariense“, p. 1; wahrscheinlich auch eine Paullini'sche Composition, wiewohl er die Handschrift schildert als: „A blattis muribusque aliquando exesum et sordibus pollutum“.

2) „Dissert. historicae“, Gießen 1694, p. 189.

sich uns die Vermuthung auf, daß auch die hier aufgenommene Erzählung vom Klosterbau ein Nachwerk des in seinen Ansichten schwankenden Paullini ist.

3) Den Satz: „Adalhardus, consentientibus fratribus nostris¹⁾, res, quas infra terminos Saxoniae S. Petrus in veteri Corbeia habuit, ad locum habitationis nostrae contulit“ konnte wieder nur Jemand schreiben, der die Formen solcher Verleihungen nicht kannte und die Dotationsurkunde gar nicht oder nur höchst oberflächlich zu Rathe zu ziehen für gut fand, folglich Paullini viel eher, als Falke. In der ächten Verleihungsurkunde überträgt die Besitzungen Alt-Corveys an die neue Stiftung, unter ausführlicher Aufzählung der Motive, Kaiser Ludwig selbst, und es heißt da namentlich: „Cum consensu Abbatis, vel congregatione ejus (monasterii) celebri donatione contulimus, et perpetuo monachis ibidem Deo militantibus ad possidendum tuendumque concessimus atque confirmavimus“.

4) Das Chronikon erwähnt das Immunitätsprivileg zum Jahr 823 mit den Worten der Urkunde. Abgesehen davon, daß solche alte Chroniken nur Begebenheiten notiren, nie aber von Dem, was urkundlich vorlag, referiren, sowie auch die Fasti bloß sagen: „Inchoatio novae Corbeiae monasterii“, so muß es doch hier mit Recht auffallen, daß der gleichzeitigen und wichtigen Verleihung der Villa Huxori, durch deren Besitz die Abtei später zum Fürstenthum wurde, keine Erwähnung geschieht. Für Falke wußte ich keinen Grund, wohl aber für Paullini. Diesen hatte die Vergleichung seiner verschiedenen widersprechenden Urkunden, noch mehr aber die später durch Schaten mitgetheilten Abdrücke, so bedenklich gemacht, daß er ihnen sämmtlich nicht traute, sondern

1) Eine Nachlässigkeit im Ausdruck; denn es sind die Brüder von Alt-Corvey gemeint.

erst eine glaubhafte Abschrift vom Stift selbst haben wollte, die er unablässig heischte¹⁾. Er ging daher einstweilen gern über diesen Gegenstand hinweg, und seine übrigen Chroniken und Annalen bestätigen diese Ansicht.

§. 34.

1) „A. 825. Hludowicus imperator iterum monasterium nostrum in tutelam suscepit, et illi immunitatem ab expeditionibus concessit, ita ut neque abbatis nostri successores, neque homines eorum in bellicam expeditionem ire debeant, sed semper ecclesiae nostrae utilitati et securitati provideant, interdum autem regis legationibus exequendis, ubi opus erit, operam dent“. Einen auffallenderen Beweis für die Unächtheit des Chronikon kann es nicht geben, als diese Stelle. Es ist aber ebenso unmöglich, daß sie von Falke herrührt, wie es schon unbegreiflich erscheint, daß der Leichtgläubige sie nur in seine Feder nehmen konnte.

Schaumann (a. a. D., S. 35) glaubt, Quelle für diese Erzählung sei das diploma in „Trad. Corb.“, p. 733. Dieses, sowie das daraus Gefolgerte, ist aber nicht möglich. Jenes Diplom ist nur ein Schreiben des Kaisers, ohne Jahr²⁾, an den Bischof Badurad von Paderborn, als Missus regius,

1) In einem Briefe von 1692 schreibt er: „Die beiden Fundationsbriefe habe ich wohl copeilich, aber nie glauben wollen, daß solche genuina foundationis Ludovici testimonia wären. Doch so ich weiß, daß sie in membranis da liegen, muß ich mich darauf verlassen“. Auch sagt er: Die Paderborner monumenta hätten aus den Beiden Eines zusammengesickt, welches vielleicht P. Overham oder P. Dript dorthin geschleppt. „Der Paderbornensium Geschmier hat mir nimmer gefallen“.

2) Ungefähr vom Jahr 824 oder kurz nachher. S. meine Schrift: „Die Femgerichte Westphalens“, Bb. I., S. 220.